OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653913/2/SE

Datum:
Linz, 31. August 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Juni 2026, GZ: BHPEVerk-2026-98363/3-RMI, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg vom 15. Juni 2026, GZ: BHPEVerk-2026-98363/3-RMI, aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Perg (im Folgenden: belangte Behörde) vom 15. Juni 2026, GZ: BHPEVerk-2026-98363/3-RMI, wurde A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung näher bezeichneter Klassen für die Dauer von 3 Monaten, gerechnet ab Rechtskraft des Bescheides, entzogen und auch eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die gleiche Dauer entzogen.

I.2. Dagegen erhob der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde und beantragte die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und in eventu die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung.

Begründend brachte der Beschwerdeführer im Wesentlichen vor, dass seine derzeitige persönliche und wirtschaftliche Situation zu berücksichtigen sei. Er habe für vier Kinder zu sorgen und Kreditverpflichtungen. Die Lenkberechtigung sei zur Erreichung der Arbeitsstelle erforderlich.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 21. Juli 2026, eingelangt am 23. Juli 2026, die Beschwerde gemeinsam mit dem dazugehörigen Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Beweismittel, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Beweismittel und Beweiswürdigung

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich aus den oben genannten Beweismitteln der entscheidungsrelevante Sachverhalt eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Mit Urteil des Landesgerichtes Linz vom 21. März 2026, GZ: 30 Hv 44/26/h – 19, wurde der Beschwerdeführer schuldig gesprochen, am 2. März 2026 das Verbrechen der schweren Körperverletzung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen zu haben. Die verhängte Freiheitsstrafe im Ausmaß von 15 Monaten wurde für die Dauer einer Probezeit von drei Jahren bedingt nachgesehen.

Im angefochtenen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung der Beschwerde nicht aberkannt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, idgF BGBl. I Nr. 169/2020, lauten:

„Allgemeine Voraussetzung für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[...]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[...]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

(2) [...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:
[...]
9. eine strafbare Handlung gegen Leib und Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat;
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
[...]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung
Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Für den Zeitraum einer Entziehung der Lenkberechtigung für die Klassen A1, A2, A, B oder F ist auch das Lenken von vierrädrigen Leichtkraftfahrzeugen unzulässig, es sei denn es handelt sich

1. um eine Entziehung gemäß § 24 Abs. 3 achter Satz oder
2. um eine Entziehung der Klasse A mangels gesundheitlicher Eignung, die ausschließlich mit dem Lenken von einspurigen Kraftfahrzeugen zusammenhängt.

Bei besonders berücksichtigungswürdigen Gründen kann von der Entziehung der Klasse AM hinsichtlich der Berechtigung zum Lenken von Motorfahrrädern abgesehen werden. Dies ist auch dann möglich, wenn der Betreffende die Lenkberechtigung für die Klasse AM nur im Wege des § 2 Abs. 3 Z 7 besitzt.

Dauer der Entziehung

§ 25. (1) Bei der Entziehung ist auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf.

[...]

(3) Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15."

III.2. Bestimmte Tatsache

III.2.1. Aufgrund des rechtskräftigen gerichtlichen Urteiles des Landesgerichtes Linz vom 21. März 2026, GZ: 30 Hv 44/26/h – 19, steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich bindend fest, dass der Beschwerdeführer am 16. August 2020 eine strafbare Handlung nach § 84 Abs. 4 StGB begangen hat. Er hat damit eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs. 3 Z 9 FSG verwirklicht welche einer Wertung gemäß § 7 Abs. 4 FSG zu unterziehen ist.

III.3. Dauer der Entziehung

Das Strafgericht sprach eine Freiheitsstrafe von insgesamt 15 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von 3 Jahren bedingt aus. Daraus ist zu schließen,

dass das Strafgericht der Ansicht ist, dass eine Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, um den Beschwerdeführer von weiteren ähnlichen Delikten abzuhalten, nicht erforderlich ist. Mildernd wurden das umfassende und reumütige Geständnis und die bisherige Unbescholtenheit gewertet, erschwerend das Zusammentreffen strafbarer Handlungen, die Tatbegehung zum Nachteil einer Angehörigen, die erhebliche Gewalteinwirkung und die massiven Folgen und Verletzungen.

Dazu vertritt der VwGH in ständiger Rechtsprechung die Ansicht, dass die Gründe des Strafgerichtes für die bedingte Strafnachsicht im Führerscheinverfahren insoweit relevant sind, als es sich dabei um Umstände handeln kann, die auch für die in § 7 Abs. 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sein können (VwGH 18.12.2007, 2007/11/0194 mwN).

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände und des Verhaltens des Beschwerdeführers vor und nach der Tat ist davon auszugehen, dass dieser im Zeitpunkt der Begehung des strafrechtlichen Deliktes am 2. März 2026 und auch darüber hinaus verkehrsunzuverlässig war und eine Wertung der strafbaren Handlungen zu diesem Zeitpunkt durchaus zur Entziehung der Lenkberechtigung geführt hätte.

Die Dauer der Entziehung der Lenkberechtigung hat nach dem Gesetz eine begründete Prognose über die Dauer des Mangels der Verkehrsunzuverlässigkeit des von der Maßnahme Betroffenen widerzuspiegeln, weil die Entziehung der Lenkberechtigung nur für einen solchen Zeitraum zulässig und geboten ist, für den schlüssig begründet werden kann, dass aufgrund bestimmter Tatsachen im Sinne des § 7 FSG 1997 der Betreffende nicht verkehrszuverlässig ist. Bei der danach zu treffenden Entscheidung handelt es sich um das Ergebnis einer Gesamtabwägung unterschiedlicher, allenfalls gegenläufiger Faktoren, das damit entscheidend von den Umständen des Einzelfalls abhängt (vgl. VwGH 17.02.2026. Ra 2026/01/0011).

Die belangte Behörde ging unter der Voraussetzung der Abgabe eines Rechtsmittelverzichtes bei Berücksichtigung des Tatzeitpunktes und einer verfügten Entziehungsdauer von 3 Monaten ab „Rechtskraft des Bescheides“ von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von zumindest ca. 6,5 Monaten bei Nichtabgabe eines Rechtsmittelverzichts bzw. von mindestens 7,5 Monaten.

Dazu führte sie bloß allgemein aus, welche Aspekte in die Wertung nach § 7 Abs. 4 FSG einzufließen haben. Eine konkret nachvollziehbar begründete Prognose, wann der Beschwerdeführer aus Sicht der belangten Behörde wieder seine Verkehrszuverlässigkeit erlangt haben wird, fehlt jedoch.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist aber zu berücksichtigen, dass die Lenkberechtigung nur entzogen werden darf, wenn aufgrund der Sach- und Rechtslage im Entscheidungszeitpunkt anzunehmen ist, dass eine Verkehrsunzuverlässigkeit des

Beschwerdeführers noch vorliegt und dieser seine Verkehrszuverlässigkeit frühestens drei Monate ab dem Wirksamwerden der Entziehung wieder erlangen wird (VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042).

Der Umstand, dass der Beschwerdeführer bei diesem Vorfall kein Kraftfahrzeug verwendet hat, steht der Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nicht entgegen, ist aber im Rahmen der gemäß § 7 Abs. 4 FSG vorzunehmenden Wertung und bei der anzustellenden Prognose, wann der Betreffende die Verkehrszuverlässigkeit wieder erlangen wird, zu berücksichtigen (VwGH 28.06.2001, 2000/11/0084).

Eine derart lange Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von etwa 9 Monaten gerechnet ab dem Tatzeitpunkt unter Annahme des Eintrittes der Rechtskraft dieser Entscheidung etwa Anfang September 2026, kann insgesamt betrachtet aus dem Verhalten des Beschwerdeführers jedoch nicht abgeleitet werden.

Nach ständiger Rechtsprechung des VwGH bilden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit (allfällige) berufliche, wirtschaftliche, persönliche und familiäre Nachteile, welche mit der (Dauer der) Entziehung der Lenkberechtigung verbunden sind, kein wie immer geartetes Beweisthema.

Bei der Entziehung der Lenkberechtigung handelt es sich um keine Strafe, sondern um eine administrative Maßnahme zum Schutz der anderen Verkehrsteilnehmer oder sonstiger Rechtsgüter vor verkehrsunzuverlässigen KFZ-Lenkern (vgl. VfGH 14.03.2003, G 6203/02). Auf die vom Beschwerdeführer erhobenen Einwendungen betreffend Wiedereinstieg in den Beruf war daher nicht näher einzugehen.

Der Beschwerde war daher stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer